

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

36 (6.9.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507057](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507057)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ Gf.

1859. Dienstag, 6. September. №. 36.

Bekanntmachungen.

1) Am 8. d. M., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst der noch nicht zu Baupläzen ausgegebene Theil der städtischen Moorstücke, zwischen der Rosenstraße, dem Neuenwege und dem diese beiden Straßen verbindenden Wege belegen, sechs Baupläze enthaltend, zur Vererbpachtung der einzelnen Baupläze, öffentlich aufgesetzt werden. Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen. (Sept. 2.)

2) Der Rathskeller soll wegen nicht annehmbaren Pachgebots am 8. Sept. d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst nochmals zur Verpachtung aufgesetzt werden. Der Aufszug wird mit der Befugniß Schenkwirtschaft zu betreiben, jedoch ohne Branntweinschank und ohne Kleinhandel — oder ohne die Befugniß zum Wirtschaftsbetriebe — erfolgen. Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.

(August 29.)

3) Am 15. d. M., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst die Aufräumung des Stadtgrabens neben der Staulinie nochmals zur Verdingung aufgesetzt werden. Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.

(Sept. 3.)

4) Als Curatoren sind bestellt: Sept. 2 über das den Kindern I. und II. Ehe des Kaufmanns G. Munter hieselbst, jetzt zu Barrelgraben, von ihrem Großvater F. A. Högl angefallene Vermögen: der Mauermeister Eduard Demetrius Högl und der Kunstgärtner Julius Friedrich Högl hieselbst.

Ferner dieselben über das den Kindern des Bildhauers Heinrich Högl zur Zeit hieselbst von ihrem Großvater F. A. Högl hieselbst angefallene Vermögen. (Amtsgericht I.)

5) Gefundene Sachen: 1 Cigarrentasche, 1 Paar Handschuhe, 1 Haarnetz, 1 Schürze, 1 Paar Strümpfe, 2 Hosenbeinchen, 1 Taschentuch.

Straßenpolizei.

Das „Gingefandt“ in der vorigen Nummer dieses Blattes gibt uns den Beweis, daß im Publikum Stimmen rege werden, welche je eher desto lieber das Abfluß- und Reinigungssystem der Stadt Oldenburg durch eine Radicalkur von seinem siechem Dasein erlösen und der Vergessenheit überantworten wollen. Es ist gewiß keinem Zweifel unterworfen, daß die Stadt in diesem Punkte krankt, und daß, wenngleich sie dieses Schicksal mit vielen ihres Gleichen theilt, eine Abhülfe durchaus wünschenswerth ist. Insbesondere ist auch die städtische Verwaltungsbehörde sich dessen völlig bewußt und das „ob“, „wie“ und „wann“ ist in ihrem Schooße schon mehrfach erörtert. Erst kürzlich sind in einem von ihr aufgestellten Entwurf eines Statuts für Straßenpolizei auch Bestimmungen aufgenommen, die sich auf die Art und Weise der Straßenreinigung beziehen; der Entwurf ist auch bereits dem Stadtrathe zur Beschlußnahme mitgetheilt, von diesem aber zunächst einem seiner Mitglieder zur Prüfung und Begutachtung übergeben. Es steht zu erwarten, daß das betreffende Stadtrathsmitglied, welches den Entwurf schon einige Zeit in Händen hat, den ihm gewordenen Auftrag bald erledigt haben wird. Mit diesem Statut kommen wir freilich einen guten Schritt weiter, indessen — und dieses ist von vornherein zuzugestehen — bleiben wir damit bei dem wichtigsten und schwierigsten Punkt und zwar demjenigen, welchen der Verfasser des „Gingefandt“ zum Hauptgegenstande seiner Erörterung gemacht hat, der Reinigung der Häufingen und Unrathgruben in der Stadt, stehen. Die gegenwärtig noch bestehende Einrichtung, den von den Abtritten in den Häufingen sich sammelnden Unrath wöchentlich durch die Straßen der Stadt in die Stadtgräben und den Haarenfluß abzuführen, diese dadurch auf eine ekelhafte Weise zu verunreinigen und nach und nach zu verschlammen, den Schlamm aber demnächst wieder mit bedeutenden Kosten aus jenen Gewässern schaffen zu müssen, überdies eine Menge nutzbaren Düngstoffes zu verschwenden, ist ein allgemein und längst anerkannter Uebelstand. Wenn diesem Uebelstande indessen bis jetzt nicht abgeholfen ist, so trägt davon nicht die städtische Executivbehörde die Schuld. In ihren Augen, freilich nicht immer mit der wünschenswerthen Einhelligkeit, ist das Bedürfniß einer besseren Einrichtung längst ein großes gewesen; es sind aber auch, und zwar vom Jahre 1835 an, in ihrer Mitte bereits mehrfache Verhandlungen gepflogen und bis zur Aufstellung eines Entwurfes zu einer Verordnung gediehen, leider aber wegen verschiedenerseits, insbesondere Seitens der Vertreter der Bürgerschaft entgegengestellten Widerspruchs zu einem weiteren Resultate noch nicht gelangt. Es könnte daher der Polizei an und für sich nur erwünscht sein, wenn, wie der Verfasser des

„Gingefandt“ ausführt, durch die Baupolizeiordnung die bisherige Einrichtung als abgeschafft zu betrachten wäre und die Polizei tabula rasa vor sich hätte, sie daher mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Einrichtung wirksam zu Felde ziehen und gestützt auf das Gesetz das Alte mit Stumpf und Stiel ausrotten könnte. Spräche das Gesetz, würde ja jede Rücksicht verstummen müssen, und vielleicht nicht ungerechtfertigte Beschwerden der Eingefessenen darüber, daß man ihnen den althergebrachten Gang mit einem Machtspruch versperre, ohne ihnen neue Mittel und Wege dafür an die Hand zu geben, würden den gegenwärtig mit der städtischen Polizeiverwaltung zunächst betrauten Beamten nicht treffen, da billiger Weise sofort mit Verkündigung der Baupolizeiordnung oder doch bald nachher hätten Maasnahmen getroffen oder doch vorbereitet werden müssen, welche den Eingefessenen es ermöglichten, den Bestimmungen des Gesetzes nachzukommen. Indessen ist glücklicher Weise die von dem Verfasser des „Gingefandt“ beliebte Auslegung des Art. 20 der Baupolizeiordnung, nach welcher die Abführung des Unraths von den Aborten auf die Straße schon jetzt strafbar sein soll, eine sehr gewagte. Jeder mit den Verhältnissen der Stadt einigermaßen Vertraute, muß bei einer unbefangenen Prüfung des fraglichen Artikels wenigstens zweifelhaft werden, ob dieser die durch polizeiliche Vorschriften geregelte, unter beständiger polizeilicher Controle ausgeführte Reinigung der Häusingen überall hat betreffen, oder nicht vielmehr auf die unregelmäßigen, einer besondern Controle nicht unterworfenen Abflüsse von Unreinlichkeiten hat beschränkt sein sollen. Es werden ihm Zweifel aufsteigen, ob nicht, wenn das Statut die Aborte hätte mit treffen wollen, diese speciell und zwar vor den übrigen hätten namhaft gemacht werden müssen. Der Redaction, welche den fraglichen Artikel oft vor Augen gehabt hat, ist es wenigstens so ergangen und sie hat schließlich geradezu die Ueberzeugung gewonnen, daß die allegirte Bestimmung auf die Abtritte keine Anwendung leidet. Sie ist der Ansicht, daß eine so alt hergebrachte, geregelte, mit der Stadt gewissermaßen verwachsene, wenn auch schlechte und den Anforderungen der Zeit nicht mehr genügende, Einrichtung dann wenigstens einer Erwähnung werth wäre, wenn sie aufgehoben werden soll, ja, sie kann sich kaum denken, daß die Legislation nur vereinzelte Mängel speciell erwähnt, um einen allgemein durchgehenden Mangel zu treffen. Mit dieser Ansicht steht sie nicht allein; sie weiß, daß dieselbe von verschiedenen Mitgliedern des Magistrats, die bei der Berathung des Statuts thätig gewesen sind, getheilt wird. Wie dem auch sei, die Sache bleibt wenigstens sehr zweifelhaft, und könnte die Polizei vor der Hand die Verantwortlichkeit dafür, daß der alten, Jahrhunderte hindurch bewährt befundenen,

Einrichtung noch ein Weilschen zu existiren vergönnt ist, getrost übernehmen, ohne sich deshalb gegründeten Vorwürfen ausgesetzt zu sehen. Die Polizei erkennt aber auf der andern Seite, wie bereits hervorgehoben, das Wünschenswerthe einer andern Einrichtung an; dazu bedarf es aber, falls die Polizei nicht fortwährend einen zweifelhaften und wankenden Boden unter den Füßen haben soll, einer besondern Polizeiverordnung. Dieser wegen sind denn auch bereits einleitende Schritte gethan und ist vom Magistrat der Beschluß gefaßt, dem Stadtrathe zweckentsprechende Vorschläge in Betreff einer besondern Polizeiverordnung ehestens mitzutheilen.

Die in dem „Gingefandt“ zur Sprache gebrachte Wasserleitung anlangend, so sind bereits auch dieserhalb beim Magistrat Verhandlungen gepflogen. Es hat nämlich eine Commission, bestehend aus den Herren Stadtdirector Wöbcken, Rathsherr Kläve- mann, Fabrikant Fortmann und Kupferschmied Meyer die des- fällige Einrichtung in Bremen besichtigt, und haben alsdann die beiden letztgedachten Herren übernommen, die Frage einer näheren Prüfung zu unterziehen, ob und wie eine derartige Einrichtung in der hiesigen Stadt zweckmäßig sich herstellen lasse. Wir dürfen gewiß einer baldigen gutachtlichen Aeußerung dieser Herren entgegensehen.

Grenze zwischen der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg.

Bekanntlich haben durch die Verordnung vom 18. Aug. d. J. die Gemeinde-Grenzen zwischen der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg ostwärts der Radorster Chaussee in der dort näher angegebenen Weise eine Aenderung erlitten. Zum besseren Verständ- niß der Verordnung und zur mehreren Uebersichtlichkeit haben wir es für zweckmäßig erachtet, eine die alte und die neue Grenze heraushebende Zeichnung anfertigen und mit diesem Blatte ver- theilen zu lassen. Die punktirte Linie bezeichnet die alte Grenze, die scharfgezogene volle Linie die neue. Der durch diese Grenz- änderung der Stadt zugefallene Theil der Landgemeinde ist der Rote Nr. 32 zugelegt.

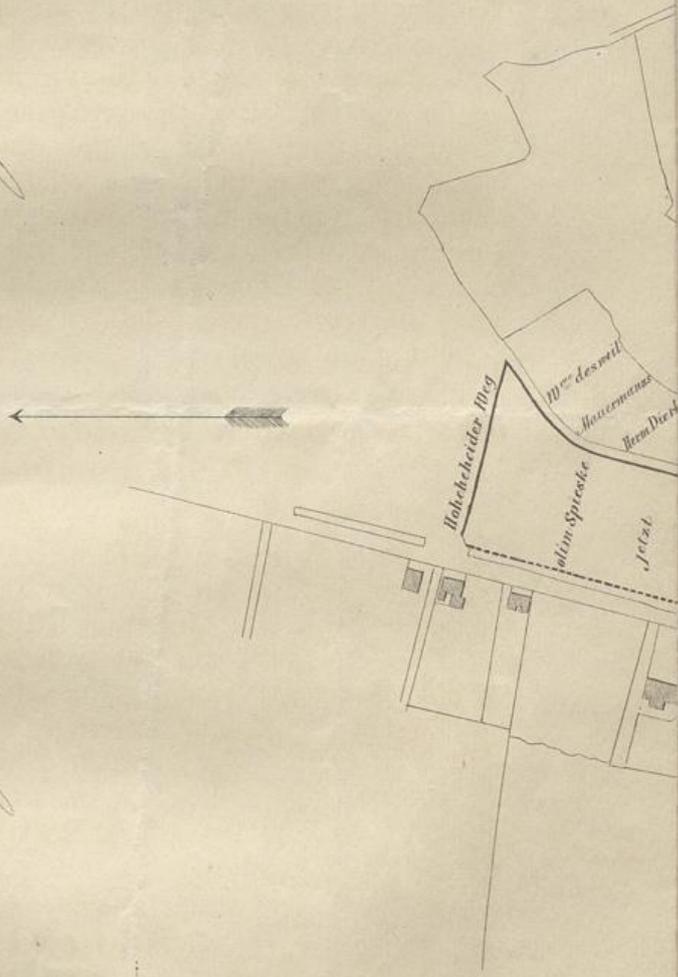
Allerlei.

1) Von den Gastwirthen der Stadt Oldenburg sind Nacht- quartiere ertheilt worden:

	im Monat Juni an	3914	Fremde	4973.
	„ „ „ „ Juli „	3801	„	4061.
	„ „ „ „ August „	2715	„	3473.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Grenzregulierung
zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg
und der Landgemeinde Oldenburg im Jahre 1859



*Grenzregulierung
zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg
und der Landgemeinde Oldenburg im Jahre 1859*

